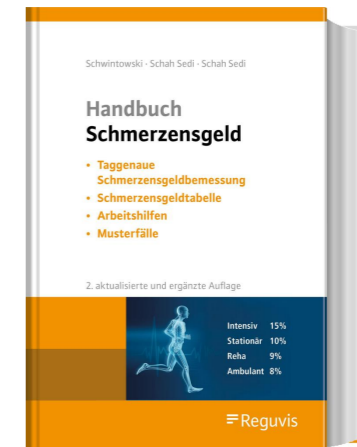


SCHAH SEDI UND SCHAH SEDI

Rechtsanwälte PartG mbB

SUND S[®]



Immer in Ihrer Nähe

Büro Nord

Holtener Straße 3
24103 Kiel

Büro Süd

Karlsplatz 3
80335 München

Büro Ost

Ernst-Thälmann-Str. 12
18195 Tessin

Büro West

Hohenzollernring 57
50672 Köln

Tel.: [038205 – 7822-20](tel:038205-7822-20)

Fax: [038205 – 7822-21](tel:038205-7822-21)

E-Mail: info@schah-sedi.de

Internet: www.schah-sedi.de



Der wahre Stundensatz im Haushaltsführungsschaden

Urlaub, Krankheit, Wochenenden – fast immer vergessen, teuer in der Folge

Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V. (Mitglied des Vorstands)

Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitations- und Unfallmedizin (IRU) am

An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg



These des Vortrags

Der Haushaltsführungsschaden wird in der Regulierungspraxis regelmäßig zu niedrig bemessen, weil

- vom falschen Ausgangspunkt aus gerechnet wird,
- der Mindestlohn missverstanden wird,
- Brutto-Netto-Abschläge schematisch verwendet werden,
- Urlaub, Feiertage und Krankheit nicht mitgedacht werden,
- Vertretungsbedarf nicht eingepreist wird,
- Wochenend- und Feiertagsarbeit bagatellisiert wird,
- alte Entscheidungen unreflektiert zitiert werden.

Kernaussage:

Nicht die Forderungen der Geschädigten sind überhöht.

Die Berechnungsmodelle der Praxis sind häufig zu niedrig.

Warum der Stundensatz keine Randfrage ist

Der Stundensatz wirkt sich aus auf:

- Vergangenheitsschaden
- Zukunftsschaden
- Feststellung und Vergleich
- Kapitalisierung
- Abfindungshöhe
- Anwaltshaftungsrisiken
- wirtschaftliche Stabilität des Geschädigten

Warum der Stundensatz keine Randfrage ist

Beispiel:

3 ausgefallene Stunden täglich × 365 Tage = 1.095 Stunden jährlich

- bei 10,00 EUR netto = 10.950 EUR/Jahr
- bei 14,94 EUR netto = 16.359,30 EUR/Jahr
- bei 17,07 EUR netto = 18.696,65 EUR/Jahr

Differenz:

- 10,00 EUR zu 14,94 EUR = **5.409,30 EUR pro Jahr**
- 10,00 EUR zu 17,07 EUR = **7.746,65 EUR pro Jahr**

Bei 10 Jahren:

- Differenz bis **54.093 EUR**
- bzw. **77.466,50 EUR**

Die schadensrechtliche Schieflage zwischen „Blech“ und „Blut“

Sachschaden wird systematisch ernster genommen als Haushaltsarbeit

Im Sachschaden:

- Marktpreise
- Werkstattkalkulationen
- Stundenverrechnungssätze
- Zuschläge und Nebenkosten
- klare Akzeptanz hoher Werte

Im Personenschaden / Haushaltsführungsschaden:

- Streit über 8, 10, 12 oder 15 Euro netto
- Bagatellisierung von Haushaltsarbeit
- schematische Kürzungen
- fehlende Einpreisung realer Arbeitsbedingungen

Rechtlicher Rahmen

- § 249 BGB
- § 843 Abs. 1 BGB (Geldrente oder Kapitalabfindung)
- § 844 BGB (bei Tötung)
- Schätzung nach § 287 ZPO

Grundsatz:

Der Ausfall wirtschaftlich messbarer Haushaltsführungsleistung ist ein ersatzfähiger Vermögensschaden.

Zu unterscheiden:

- konkrete Abrechnung: reale Ersatzkraft / konkrete Kosten
- normative bzw. fiktive Abrechnung: keine reale Einstellung, sondern wertende Schätzung

Entscheidende Folge:

Auch bei fiktiver Abrechnung ist nicht „weniger Schaden“ entstanden.

Nur die Berechnungsmethode ist eine andere.

Das eigentliche Problem: Die falsche Frage

Die falsche Frage lautet:

„Was hätte eine Haushaltshilfe netto pro Stunde gekostet?“

Die richtige Frage lautet:

„Welchen Netto-Geldwert hat die ausgefallene Haushaltsführungsleistung tatsächlich?“

Warum ist das wichtig?

Eine reale Ersatzkraft

- hat Urlaub,
- ist an Feiertagen frei,
- kann krank werden,
- löst Vertretungsbedarf aus,
- arbeitet haushaltstypisch auch zu Randzeiten,
- ist nicht rund um die Uhr gleichförmig verfügbar.

Folge:

Der bloße nominelle Nettolohn bildet den tatsächlichen Wert der zu ersetzenden Leistung nicht vollständig ab.

BGH 05.11.2024: was wirklich gesagt wurde

BGH, Urt. v. 05.11.2024 – VI ZR 12/24

Wesentliche Aussagen:

- Der gesetzliche Mindestlohn kann berücksichtigt werden.
- Er bildet die Untergrenze des Bruttolohns.
- Auf dieser Grundlage ist der maßgebliche Nettolohn zu ermitteln.
- Eine bloße Bezugnahme auf andere Urteile genügt nicht.
- Die Schätzung muss nachvollziehbar begründet werden.
- § 21 Satz 1 JVEG ist **nicht als alleinige** Schätzungsgrundlage geeignet.

Wichtig:

Der BGH sagt **nicht**:

- dass der Mindestlohn der fertige Stundensatz sei,
- dass Mindestlohn (nach Brutto-Netto-Abzug) = Netto-Stundensatz sei,
- dass 17 EUR generell ausgeschlossen seien,
- dass JVEG als ergänzender Gesichtspunkt irrelevant sei.

Mindestlohn: Untergrenze, nicht Endpunkt

Missverständnis in der Praxis

Falsch wäre:

1. Mindestlohn brutto nehmen
2. pauschal 20 % oder gar 30 % abziehen
3. damit sei der Stundensatz gefunden

Richtig ist:

1. Welcher Bruttowert ist mindestens anzusetzen? (Mindestlohn nur mit Begründung - nicht pauschal!)
2. Ist überhaupt ein Brutto-Netto-Abschlag gerechtfertigt?
3. Welche Faktoren erhöhen den realen Geldwert der tatsächlich auszugleichenden Stunde?
4. Welche Zuschläge oder Umlagen fehlen sonst?

Merksatz:

Der Mindestlohn ist der Einstieg in die Prüfung.

Er ist nicht deren Ende.

Brutto-Netto-Abschlag

In der Praxis häufig:

- schematisch 30 %
- teilweise 20 %
- teilweise gar nicht differenziert

Warum ein pauschaler 30%-Abschlag oft zu grob ist

- Tätigkeit typischerweise Niedriglohnsektor
- häufig Minijob-Nähe
- geringe oder keine steuerlichen Abzüge
- geringe Sozialabgabenbelastung
- reale Beschäftigungsmodelle oft atypisch

Deshalb vertretbar:

- 20 % als deutlich besser begründbarer Ausgangspunkt
- in Minijob-Konstellationen sogar: **brutto = netto**

Kernaussage:

Wer immer mit 30 % rechnet, ohne auf Schadensumfang und Beschäftigungsnähe zum Minijob zu schauen, rechnet schematisch und häufig zu niedrig.

Warum Urlaub und Feiertage den Wert erhöhen

Reale Ersatzkraft \neq durchgängig produktive Arbeitszeit

Eine angestellte Kraft erhält Vergütung auch bei:

- Urlaub
- gesetzlichen Feiertagen
- sonstigen bezahlten Ausfallzeiten

Konsequenz:

Der Wert der **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunde** liegt höher als der nominelle Stundenlohn.

Beispielgedanke:

Jahreslohn bleibt gleich, tatsächliche Arbeitsleistung sinkt.

Damit steigt der reale Wert jeder effektiv geleisteten Stunde.

Praktische schadensrechtliche Folge:

Der Geschädigte braucht seinen Haushalt auch dann weiter organisiert, wenn eine gedachte Ersatzkraft Urlaub hat oder feiertagsbedingt ausfällt.

Warum Krankheit zusätzlich zählt

Krankheitsbedingter Arbeitsausfall

Eine reale Haushaltskraft kann krankheitsbedingt ausfallen und wird dennoch vergütet.

Schadensrechtlicher Gesichtspunkt:

- Die Beeinträchtigung des Geschädigten läuft weiter.
- Der Bedarf im Haushalt verschwindet nicht.
- Der Haushalt benötigt auch während krankheitsbedingter Ausfallzeiten Unterstützung.

Folge:

Auch krankheitsbedingte Ausfallzeiten müssen in einer realistischen Bewertung mitgedacht werden.

Merksatz:

Der Schaden des Geschädigten kennt keine Feiertage, keinen Urlaub und keine Krankheit der fiktiven Ersatzkraft.

Der zusätzliche Vertretungsbedarf

Das regelmäßig übersehene Problem: Vertretung

Wenn die gedachte Ersatzkraft

- Urlaub hat,
- krank ist,
- feiertagsbedingt nicht arbeitet,

dann braucht der Geschädigte gleichwohl weiterhin Hilfe.

Daraus folgt:

Der Ersatzbedarf besteht nicht nur im Lohn einer gedachten Kraft, sondern auch im wirtschaftlichen Wert ihrer Ausfallvertretung.

Dogmatischer Kern:

Es geht nicht nur um den Netto-Stundenlohn einer gedachten Hilfskraft, sondern um den Netto-Geldwert der zu sichernden Haushaltsführungsfähigkeit.

Wochenend- und Feiertagsarbeit im Haushalt

Haushaltsarbeit ist nicht nur werktägliche Standardarbeit

Typischerweise haushaltsrelevant gerade auch:

- Wochenendeinkäufe
- aufwendigere Mahlzeiten
- Kinderbetreuung
- Wäsche / Aufräumen / Grundreinigung
- Garten / Organisation
- Nachholen unterbliebener Arbeiten
- haushaltsbezogene Familienorganisation

Praxisfehler:

Es wird häufig so gerechnet, als spiele sich Haushaltsführung werktäglich, gleichförmig und zuschlagsfrei ab.

Realität:

Haushaltsführung ist in vielen Haushalten gerade an Wochenenden und freien Tagen verdichtet.

Folge:

Wochenend- und Feiertagskomponenten dürfen jedenfalls argumentativ nicht ausgeblendet werden.

Beispielrechnung 1: Ausgangsmodell mit 10,26 EUR netto

Beispielrechnung 1 – 2025 / Mindestlohn 12,82 EUR brutto, 20 % Abschlag

1. Ausgangspunkt

- Mindestlohn brutto: 12,82 EUR
- 20 % Abschlag
- Netto-Ausgangswert: **10,26 EUR**

2. Theoretische Jahresarbeitszeit

- 39 Stunden/Woche
- 52 Wochen
- = **2.028 Stunden**

3. Jahresnettoeinkommen

- $2.028 \times 10,26$ EUR
- = **20.807,28 EUR**

Beispielrechnung 1: Ausgangsmodell mit 10,26 EUR netto

4. Abzug Urlaub + Feiertage

- tatsächliche Arbeitszeit nur noch ca. 1.622,4 Stunden
- faktischer Nettowert:
20.807,28 EUR / 1.622,4 Std.
= **12,82 EUR netto**

5. Abzug Krankheit

- tatsächliche Arbeitszeit nur noch ca. 1.540,5 Stunden
- faktischer Nettowert:
20.807,28 EUR / 1.540,5 Std.
= **13,50 EUR netto**

6. Umlage Vertretungsbedarf (13,27 %)

- 13,50 EUR + 13,27 %
= **15,29 EUR netto**

7. Wochenend-/Feiertagskomponente (3 %)

- 15,29 EUR + 3 %
= **15,75 EUR netto**

Beispielrechnung 2: Fortschreibung 2026

Ausgangspunkt

- Mindestlohn brutto ab 01.01.2026: **13,90 EUR**
- 20 % Abschlag
- Netto-Ausgangswert: **11,12 EUR**

Bei gleicher Rechenlogik:

- nach Urlaub/Feiertagen
- nach Krankheit
- plus Vertretungsumlage
- plus Wochenend-/Feiertagszuschlag

Ergebnis 2026:

17,07 EUR netto

17 EUR netto sind für 2026 kein Ausreißer, sondern ein rechnerisch gut begründbarer Wert.

Beispielrechnung 3: selbst bei 30 % Abschlag

Wenn man trotz aller Kritik mit **30 % Brutto-Netto-Abschlag** rechnet:

2025

- Ergebnis: 13,78 EUR netto

2026

- Ergebnis: 14,94 EUR netto

2027

- Ergebnis: 15,70 EUR netto

Beispielrechnung 4: jährliche Unterdeckung

Was macht ein zu niedriger Stundensatz in der Praxis aus?

Beispiel:

2,5 ausgefallene Stunden täglich
= 912,5 Stunden pro Jahr

Vergleich 2026:

- bei 10,00 EUR = **9.125 EUR**
- bei 14,94 EUR = **13.635,75 EUR**
- bei 17,07 EUR = **15.579,38 EUR**

Unterdeckung pro Jahr

- gegenüber 14,94 EUR: **4.510,75 EUR**
- gegenüber 17,07 EUR: **6.454,38 EUR**

Unterdeckung über 15 Jahre

- bis **67.661,25 EUR**
- bzw. **96.815,70 EUR**

Beispielrechnung 5: Minijob-Konstellation

Wenn der Schaden real im Minijob-Bereich abbildbar wäre

Dann spricht viel dafür:

- kein Brutto-Netto-Abschlag
- also **brutto = netto**

Beispiel mit 12,82 EUR brutto als Ausgangswert:

Bei Anwendung derselben Wertlogik mit

- Urlaub,
- Feiertagen,
- Krankheit,
- Vertretungsbedarf,
- Zuschlägen

ergibt sich ein Wert von bis zu **19,64 EUR netto**

Aussage:

Gerade kleinere bis mittlere Haushaltsführungsschäden dürfen nicht automatisch mit Nettoabschlägen kleingerechnet werden.

OLG Düsseldorf 2021: Orientierung an TVöD

OLG Düsseldorf 2021

- Orientierung an TVöD
- 12 EUR netto als damaliger Wert

Was daran brauchbar ist

- realitätsnähere tarifliche Orientierung
- Absage an reine Phantasiewerte
- kein Festhalten an Minimalstbeträgen

Was daran heute nicht genügt

- älterer Schadens- und Entscheidungszeitraum
- Lohnentwicklung inzwischen weiter
- Zuschlags- und Vertretungslogik nicht ausgeschöpft
- heute eher Unterkante als Zielwert

Praktische Einordnung:

OLG Düsseldorf ist ein Argument gegen 8 oder 10 EUR.

Es ist aber kein starkes Argument gegen 17 EUR im Jahr 2026.

§ 21 JVEG: nicht die Grundlage, aber auch nicht wertlos

§ 21 Satz 1 JVEG

BGH:

- als **alleinige** Schätzungsgrundlage ungeeignet

Daraus folgt nicht:

- dass 17 EUR unvertretbar wären
- dass der gesetzgeberische Bewertungsansatz unbeachtlich wäre
- dass JVEG gedanklich keine Rolle spielen dürfte

Sinnvolle Position:

- JVEG nicht als Alleinbegründung
- aber als ergänzendes Indiz / Plausibilisierungsfaktor
- besonders in Zusammenschau mit:
 - Mindestlohn als Untergrenze,
 - realem Geldwertmodell,
 - aktueller Lohnentwicklung,
 - inflationssensibler Betrachtung älterer Rechtsprechung

Neue BGH-Linie zu § 287 ZPO und Substantiierung

BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 24/25

Wesentliche Punkte:

- § 287 ZPO erleichtert nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegungslast.
- Anforderungen an die Substantiierung dürfen nicht überspannt werden.
- Es ist nicht erforderlich, vorzutragen, ob tatsächlich eine Haushaltshilfe eingestellt wurde.
- Änderungen oder Präzisierungen des Vortrags machen ihn nicht automatisch unschlüssig.
- Ein Mindestschaden muss schätzbar bleiben, wenn tragfähige tatsächliche Anknüpfungspunkte vorliegen.

Praktische Folge:

Die prozessuale Abwehrschwelle für Haushaltsführungsschäden darf nicht künstlich hochgezogen werden.

Was heute vorgetragen werden sollte

Darlegungspraxis: Was gehört in den Vortrag?

1. Haushaltszuschnitt

Personenanzahl

Wohnfläche

Haus / Wohnung / Garten / Tiere

technische Ausstattung

2. Arbeitsteilung

wer hat was gemacht?

vor und nach dem Schadensereignis

3. Tätigkeiten

Einkauf

Kochen

Reinigung

Wäsche

Organisation

Kinder / Pflege / Garten / Fahrdienste usw.

Was heute vorgetragen werden sollte

4. Zeitbedarf

Stunden pro Tag / Woche / Monat

einzelne Tätigkeiten soweit möglich aufgeschlüsselt

5. unfallbedingte Einschränkungen

konkret nach Tätigkeiten

nicht nur abstrakt nach MdE / MdH

6. Ausfallzeit und Dauer

Vergangenheit

Zukunft

wechselnde Phasen

7. Stundensatz

Ausgangswert

Begründung des Abschlags

Zuschläge / Umlagen / Lohnentwicklung

Typische Fehler der Praxis

Die häufigsten Fehler

- Mindestlohn als Endwert statt als Untergrenze
- schematischer 30%-Abschlag ohne Einzelfallbezug
- keine Prüfung von Minijob-Nähe
- Urlaub / Feiertage / Krankheit nicht berücksichtigt
- Vertretungsbedarf ignoriert
- Wochenend- und Feiertagsarbeit aus dem Blick verloren
- alte Entscheidungen nominal statt wertbereinigt übernommen
- JVEG missverstanden: entweder überhöht oder komplett verdrängt
- Substantiierungsanforderungen überspannt
- Stundensatzfrage isoliert behandelt, ohne wirtschaftliche Gesamtfolgen zu sehen

Praktische Leitlinie für aktuelle Fälle

Schritt 1

Schadenszeitraum exakt bestimmen

Schritt 2

Mindestlohn dieses Zeitraums als Untergrenze des Bruttolohns ansetzen

Schritt 3

Brutto-Netto-Abschlag prüfen:

- 20 % regelmäßig gut vertretbar
- 30 % nicht schematisch
- bei Minijob-Nähe ggf. gar kein Abschlag

Praktische Leitlinie für aktuelle Fälle

Schritt 4

Wertkorrekturen einpreisen:

- Urlaub
- Feiertage
- Krankheit
- Vertretungsbedarf
- Wochenend-/Feiertagskomponenten

Schritt 5

Ergebnis mit aktueller Rechtsprechung plausibilisieren

Schritt 6

JVEG allenfalls ergänzend heranziehen

Schritt 7

Im Vortrag und im Schriftsatz klar sagen:

Es geht nicht um den nominellen Netto-Stundenlohn, sondern um den realen Netto-Geldwert der auszugleichenden Haushaltsführungsleistung.

Vergleiche auch die Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung im Blechschaden!!!

Fazit

Der wahre Stundensatz im Haushaltsführungsschaden ist regelmäßig höher als der in der Praxis häufig angesetzte Betrag, weil

- der Mindestlohn nur den Anfang markiert,
- schematische Nettoabschläge zu grob sind,
- reale Ausfallbedingungen eingepreist werden müssen,
- Vertretungs- und Zuschlagslogik nicht ignoriert werden dürfen,
- aktuelle Rechtsprechung die zu enge Praxis nicht stützt.

Schlussatz:

Wer Urlaub, Krankheit, Feiertage, Vertretungsbedarf und haushaltstypische Arbeitsrealität ausblendet, schätzt nicht vorsichtig – sondern zu niedrig.

Zahlenübersicht 2025–2027

Bei 20 % Abschlag:

- 2025: **15,75 EUR netto**
- 2026: **17,07 EUR netto**
- 2027: **17,94 EUR netto**

Bei 30 % Abschlag:

- 2025: **13,78 EUR netto**
- 2026: **14,94 EUR netto**
- 2027: **15,70 EUR netto**

Formulierungsvorschlag

„Der Haushaltsführungsschaden ist nicht anhand eines lediglich nominellen Nettostundenlohns einer gedachten Hilfskraft zu bewerten. Maßgeblich ist vielmehr der reale Netto-Geldwert der auszugleichenden Haushaltsführungslleistung. Dieser erhöht sich gegenüber dem bloßen nominellen Lohnansatz deshalb, weil eine reale Ersatzkraft urlaubs-, feiertags- und krankheitsbedingt zeitweise vergütet ausfällt, der Unterstützungsbedarf des Geschädigten jedoch fortbesteht und daher auch der Vertretungsbedarf wirtschaftlich mitzudenken ist.“

Gegenargumente und knappe Antworten

Einwand: Das ist doch überkompensierend.

Antwort: Nein. Überkompensation entsteht nicht. Es werden nur reale Ausfallbedingungen und der tatsächliche Geldwert der Leistung abgebildet.

Einwand: Der BGH wollte doch nur den Mindestlohn.

Antwort: Nein. Der BGH spricht von der Untergrenze des Bruttolohns, nicht vom fertigen Stundensatz.

Einwand: JVEG ist ausgeschlossen.

Antwort: Ausgeschlossen ist nur die alleinige Heranziehung als Schätzungsgrundlage.

Einwand: Es wurde gar keine Haushaltshilfe eingestellt.

Antwort: Das ist für den normativen Haushaltsführungsschaden keine Voraussetzung.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V. (Mitglied des Vorstands)

Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitations- und Unfallmedizin (IRU) am

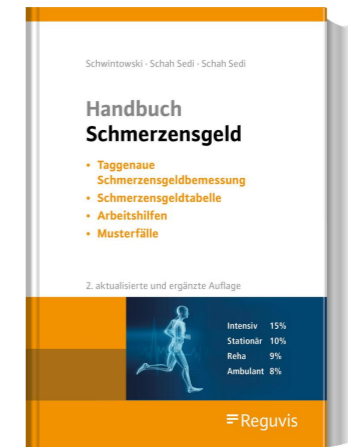
An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg



SCHAH SEDI UND SCHAH SEDI

Rechtsanwälte PartG mbB

SUND S[®]



Immer in Ihrer Nähe

Büro Nord

Holtener Straße 3
24103 Kiel

Büro Süd

Karlsplatz 3
80335 München

Büro Ost

Ernst-Thälmann-Str. 12
18195 Tessin

Büro West

Hohenzollernring 57
50672 Köln

Tel.: [038205 – 7822-20](tel:038205-7822-20)

Fax: [038205 – 7822-21](tel:038205-7822-21)

E-Mail: info@schah-sedi.de

Internet: www.schah-sedi.de

